

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt vom 31. März 2004 geändert am 18.06.2008

Der Rat der Stadt Steinfurt hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Steinfurt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt und hilfeleistenden Feuerwehren i.S.d. § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchstabe e), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Steinfurt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Berechnung des Entgeltes für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen (einschl. Ausstattung und Geräte) wird die Zeit der Abwesenheit an den Standorten zugrunde gelegt.
- (4) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Auf freiwillige Leistungen i.S.d. Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Steinfurt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen i.S.d. Abs. 1 ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Zahlungspflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Brandschauen und Brandsicherheitswachen

- (1) Die nach § 6 FSHG durchzuführenden Brandschauen werden vom Personal der Freiwilligen Feuerwehr bzw. den aus diesem Kreis bestellten Brandschutztechnikern durchgeführt. Für die Durchführung von Brandschauen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Brandsicherheitswachen im Auftrag der Stadt Steinfurt werden durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
Wird von der Stadt Steinfurt eine Brandsicherheitswache gestellt, ist ein Entgelt zu entrichten.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Betrages nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Nachrangigkeit

- (1) Die Ausführung einer Hilfeleistung oder die Überlassung von Feuerwehrgeräten kann nur soweit in Anspruch genommen werden, als keine überwiegenden Belange des einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden und soweit die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb es zulassen.
- (2) Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Leistung gem. § 1 kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Steinfurt für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter haftet die bzw. der Zahlungspflichtige nach § 6, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat die zahlungspflichtige Person die Wiederherstellungskosten zu ersetzen, bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinfurt vom 13.10.1989 außer Kraft.

Kostentarif

zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinfurt

1. Personal

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – je angefangene Stunde - 25,00 €

2. Fahrzeugeinsatz

2.1 Einsatzfahrzeuge (ohne Besatzung)

2.1.1 bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht – je angefangene Stunde - 25,00 €

2.1.2 über 3,5 t zul. Gesamtgewicht – je angefangene Stunde - 50,00 €

2.2 Hilfeleistungsfahrzeuge (ohne Besatzung)

2.2.1 Rüstwagen - je angefangene Stunde - 100,00 €

2.2.2 Drehleiter - je angefangene Stunde - 155,00 €

2.3 Verbrauchsmittel werden nach der Menge zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

2.4 In den vorstehenden Sätzen sind die Kosten für die von den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Brandsicherheitswachen und Brandschauen

3.1 Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen pro Feuerwehrmann und Veranstaltung 50,00 €

3.2 Brandschauen

3.2.1 Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

- für die 1. angefangene Stunde, pauschal 45,00 €

- für jede weitere angefangene ½ Stunde ist die Hälfte des Stundenentgeltes pauschal zu berechnen. 22,00 €

3.2.2 Durchführung einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

- je angefangene ½ Stunde, pauschal 22,00 €

3.2.3 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:

- je angefangene ½ Stunde, pauschal 22,00 €

4. Missbräuchliche Alarmierung

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden die Gebühren des Einsatzes nach Ziffern 1 und 2 dieses Kostentarifes in Rechnung gestellt.

5. Entgeltberechnung

Entgelte werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

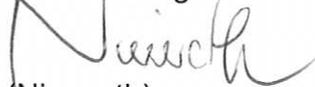
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 25.06.08

Az.: 30/Va

In Vertretung



(Niewerth)

Techn. Beigeordneter